Nutzungs- und Gebührenordnung
Dorfgemeinschaftshaus Wüschheim-Büllesheim
Private Veranstaltungen

Stand:01.10.2022

§ 1 Gegenstand und Zweck

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Wüschheim-Büllesheim (DGH) einschließlich Außengelände und Parkplatz ist Eigentum der Stadt Euskirchen und wird von dem Verein „Dorfgemeinschaft Wüschheim-Büllesheim e.V.“ genutzt und bewirtschaftet.

2. Die Dorfgemeinschaft kann auf Antrag Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen das DGH zu kulturellen oder geselligen Zwecken zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Dorfgemeinschaft.

3. Darüber hinaus steht das DGH auf Antrag privaten Nutzern zur Verfügung.

4. Kommerzielle Veranstaltungen sind nur den Mitgliedsvereinen gestattet.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

1. Für die regelmäßige Nutzung der Einrichtung durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der Dorfgemeinschaft Nutzungspläne aufzustellen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die Dorfgemeinschaft kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.

2. Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Dorfgemeinschaft über das Buchungsportal www.Dorfgemeinschaft-Wue-Bue.de terminlich zu reservieren.

3. Für eventuell notwendige sonstige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z.B. GEMA) hat der Veranstalter Sorge zu tragen

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Stadt Euskirchen übt die Dorfgemeinschaft Wüschheim-Büllesheim e.V. aus. Den Anweisungen des Trägervereins ist Folge zu leisten.

2. Die Dorfgemeinschaft überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden.

§ 4 Instandhaltung, Haftung bei Beschädigung

1. Die Nutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Der in § 1 Abs. 2 und 3 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Nutzungsordnung benutzt wird und das Beschädigungen der Räume und den darin befindlichen Geräten und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich dem Trägerverein zu melden.

2. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben dem schädigenden Nutzer oder Zuschauer die in § 1Abs. 2 und 3 genannten Personen bzw. die Veranstalter in voller Höhe.

3. Nach der Nutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers oder der Nutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Dorfgemeinschaft stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.

4. Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort zu melden

§ 5 Veranstaltungen

1. Die Veranstalter haben der Dorfgemeinschaft den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit dieser evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. a. dürfen nur mit Genehmigung des Vereins angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Des Weiteren ist es untersagt Papierkonfetti zur Dekoration zu verwenden. Zur Befestigung dürfen ausschließlich nur Tesafilm, Tesa Powerstrip und Malerkrepp verwendet werden. Die Dekoration, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.

2. Geschirr, Gläser, Besteck u. ä. sind nach Gebrauch sauber und trocken zurückzustellen. Die Tische und Stühle sind zu reinigen und, wenn nicht anders vereinbart, auf den dafür vorgesehenen Trägern wieder zu stapeln. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer rückstandslosund gewischt zu übergeben. Unabhängig davon erfolgt durch den Verein die Endreinigung, für die eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr erhoben wird. Wenn bei der Übergabe trotzdem eine grobe Verschmutzung festgestellt wird, werden zusätzliche Reinigungskosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

3. Bewegliche Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind eigene Gefäße mitzubringen.

4. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

5. Die Reinigungszeit wird von 10.00 – 13.00 Uhr festgesetzt, so dass die Räumlichkeiten ab 13 Uhr des Veranstaltungstages für Vorbereitungen zur Verfügung stehen.

6. Für das Dorfgemeinschaftshaus Wüschheim-Büllesheim besteht gegenüber dem Getränkevertrieb **Hutter** eine vertragliche Vereinbarung zur Abnahme von Getränken, sofern die Schankanlage genutzt wird; die Abrechnung erfolgt direkt über den Getränkevertrieb. Sollte ein anderer Getränkevertrieb gewünscht werden ist eine Nutzung der Schankanlage nicht möglich.
   Das Betreiben einer externen Schankanlage ist nicht gestattet.

Getränke Hutter
Gottlieb-Daimler-Straße 29
53879 Euskirchen
Tel. 02251 2412
Kostenlose Anfrage unter: www.getraenke-hutter.de

§ 6 Gebühren/Kaution

1. Die Nutzer haben für die Nutzung und für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zu entrichten.

2. Grundsätzlich ist bei entgeltlicher Nutzung auch eine Kaution zu hinterlegen.

3. Grundlage der Nutzung ist der Nutzungsvertrag sowie die Hausordnung.

4. Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für Strom und Heizung.

5. Konditionen bei regelmäßiger Nutzung durch Verbände, Vereine und sonstige Organisationen werden speziell vereinbart.

6. Die Gebühren und die Kaution bei privater Nutzung werden wie folgt festgelegt.

	Nutzungsentgelt	**Kaution/Aufpreise**
Veranstaltungen pro Tag (Fr-So) Wochenendpauschale (Fr.-So.)	250,00 € 450,00 €	**300,00 €**
Veranstaltungen pro Tag (Fr-So) für Mitglieder der Dorfgemeinschaft, Wochenendpauschale (Fr.-So.)	220,00 € 350,00 €	**300,00 €**
Nutzung Mehrzweckraum pro Veranstaltungstag	50,00 €	
Nutzung Küche, Geschirr etc. pro Veranstaltungstag	50,00 €	
Nutzung Technik (Beschallung, Beamer, Leinwand) pro Veranstaltungstag	50,00 €	
Reinigungsgebühr	50,00 €	
Reinigungsgebühr bei grober Verschmutzung	100,00 €	

Die Preise sind kalkuliert nach den jetzigen Vorgaben der Stadt Euskirchen (gem. Betriebskostenverordnung) und können jederzeit angepasst werden.

Alle Mietpreise sind inklusive Strom, Wasser, Heizung, Toilettenpapier, Handtuchpapier, Handwaschseife.

§ 7 Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

1. Das Nutzungsentgelt ist nach Erhalt der Rechnung per Überweisung auf das Konto:
   IBAN: DE39 3706 9627 2008 9000 11
   spätestens 7 Tage unter Angabe der Rechnungsnummer im Verwendungszweck zu überweisen.
2. Die Kaution ist am Veranstaltungstag in bar mitzuführen.
3. Bei einem Rücktritt einer bestätigten Buchung zahlt der Nutzer folgenden Ausfallausgleich:
   - Stornierung bis 30 Tage vor dem gebuchten Termin: kostenlos
   - Stornierung bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin: 50 % des Gesamtpreises
   - Stornierung bis 3 Tage vor dem gebuchten Termin: 75 % des Gesamtpreises
   - Stornierung unter 3 Tage vor dem gebuchten Termin oder keine Absage des gebuchten Termins: 100 % des Gesamtpreises
4. Stornierungen sind an die E-Mail-Adresse Buchung@Dorfgemeinschaft-WueBue.de zu richten.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Die Dorfgemeinschaft überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Nutzern das Dorfgemeinschaftshaus (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Nutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Den Nutzern, Zuschauern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Trägerverein keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhandenkommende oder beschädigte Gegenstände (z.B. Garderobe,Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.

2. Alle Nutzer stellen die Dorfgemeinschaft von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Dorfgemeinschaft und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und der Stadt Euskirchen als Eigentümer, sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Dorfgemeinschaft als Grundstücksnutzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Das gilt besondersbei der Benutzung von Musikanlagen, Musikinstrumenten oder sonstigen Abspielgeräten.

2. Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22.00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.

3. Das Rauchen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Nichtraucherschutzgesetz NRW von 2013) im gesamten Gebäudeuntersagt. Zigarettenkippen oder Kronkorken im Außenbereich gelten als grobe Verschmutzung.

4. Veranstaltungen für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Anwesenheitspflicht einen Erziehungsberechtigten, für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

5. Die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus darf maximal für das kurzzeitige Be- und Entladen genutzt werden. Die Feuerwehrzufahrt muss unter allen Umständen zugänglich bleiben, insbesondere das Abstellen von Getränke- oder Imbisswagen ist untersagt.

6. Es kann zu einer erhöhten Geräuschentwicklung durch die Nutzung der angrenzenden Sporthalle kommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- u. Gebührenordnung tritt ab 01.10.2022 in Kraft und wurde ergänzt am 02.11.2023.